

Allgemeine Geschäftsbedingungen Konsolidierung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit der freesort GmbH, nachfolgend „freesort“, über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen, nachfolgend „Sendungen“ und die Durchführung von teilleistungsrelevanten Vorleistungen im Sinne des § 28 Postgesetz (PostG).
- (2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, freesort hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Den AGB eines Vertragspartners, die diesen AGB entgegenstehen, widerspricht freesort ausdrücklich.

§ 2

Vertragsverhältnis

- (1) Durch Übergabe der Briefsendungen an die Mitarbeiter von freesort bzw. ein von freesort beauftragtes Unternehmen (Erfüllungshilfen) kommt ein Dienstleistungsvertrag mit freesort zu den Bedingungen dieser AGB und zu den jeweils gültigen Tarifen von freesort zustande.
- (2) Das Vertragsverhältnis des Kunden mit der Deutschen Post AG, nachfolgend „DP AG“ genannt, bleibt von dem Vertragsverhältnis des Kunden mit freesort unberührt.

§ 3

Beförderungsausschluss

- (1) Die zur Beförderung übergebenen Sendungen enthalten ausschließlich schriftliche Mitteilungen. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: Sendungen mit sitten- und verfassungswidrigen Schriften. Sendungen, deren Inhalt Gefahr für Gesundheit und Leben der Mitarbeiter von freesort oder der beauftragten Unternehmen darstellen können. Sollen andere Sachen als Briefe befördert werden, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 4

Leistungen, Rechte und Pflichten von freesort

- (1) freesort übernimmt Sendungen des Kunden, die im Zuge der Erbringung von Teilleistungen bei der DP AG eingeliefert werden können, nachfolgend „teilleistungsfähige Sen-

dungen“ genannt.

- (2) Teilleistungsfähige Sendungen sind die Basisprodukte Standard-, und Kompaktbriefe gemäß dem Leistungsverzeichnis der DP AG. Diese müssen maschinenlesbar und mittels Absenderfreistempelung oder DV-Freimachung freigemacht sein und an Empfänger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland adressiert sein.
- (3) Maschinenlesbare aber nicht frankierte Sendungen sind grundsätzlich teilleistungsfähig. freesort holt diese Sendungen zeitgleich mit den teilleistungsfähigen Sendungen nach § 4 (2) ab, wenn zusätzlich der Frankierservice vereinbart wurde. Freesort übernimmt in diesem Fall die Freimachung für den Kunden. Das freigemachte Porto und der Frankierservice werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Nicht maschinenlesbare und/oder mit Briefmarken frankierte Sendungen, nachfolgend „nicht teilleistungsfähige Sendungen“, holt freesort beim Kunden zeitgleich mit den teilleistungsfähigen Sendungen nach § 4 (2) und (3) ab und gibt diese im Namen des Kunden bei der DP AG auf. freesort behält sich vor, nichtteilleistungsfähige Sendungen abzulehnen.
- (5) Andere als die genannten Briefsendungen, wie z.B. Infopost, Infobriefe, Bücher- und Warensendungen, Päckchen, Postkarten, Einschreiben sowie Zustellungsaufträge befördert freesort nicht.
- (6) Die Übernahme der Sendungen beim Kunden erfolgt innerhalb eines vom Kunden mit freesort vor der ersten Abholung schriftlich festgelegten Zeitfensters an den mit freesort vor der ersten Abholung schriftlich definierten Standorten.
- (7) freesort sortiert die teilleistungsfähigen Briefsendungen nach § 4 (2) und (3) entsprechend den Vorgaben der DP AG, führt diese gemeinsam mit den Sendungen anderer Kunden zusammen und liefert die Sendungen zur weiteren Beförderung und Auslieferung an den Adressaten bei Großannahmestellen der DP AG ein.
- (8) Die Übergabe der Sendungen an die DP AG erfolgt je nach Vereinbarung am Tag der Abholung (E+1) oder zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. E+2).

- (9) Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins bei dem Empfänger der Sendung wird nicht geschuldet.
- (10) freesort kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden Dritter, insbesondere anderer Postdienstleister, bedienen.
- (11) Die Einlieferung teilleistungsfähiger Sendungen bei der DP AG erfolgt als Teilleistung im Sinne von § 28 PostG.
- (12) freesort stellt dem Kunden die notwendigen Briefbehälter (Eigentum der DP AG) zur Verfügung.
- (13) Freesort ist nicht zu der Erbringung von weiteren Leistungen verpflichtet, wenn nicht der Kunde mit freesort eine entsprechende Individualvereinbarung trifft.
- (14) freesort ist verpflichtet, die Sendungen mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln.

§ 5

Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde gewährleistet eine ordnungsgemäße Übergabe der Sendungen gemäß § 4 (6) an freesort.
- (2) Auf den Umschlägen der Briefsendungen muss der Absender erkennbar sein.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Übergabequittung korrekt auszufüllen und dem Abholfahrer gemeinsam mit den Briefsendungen zu übergeben oder an einem vereinbarten Platz zu hinterlegen.
- (4) Bei mehrfachem Falschausfüllen der Übergabequittung durch den Versender behält sich freesort vor, die Leistung einzustellen.
- (5) Der Kunde teilt absehbare Änderungen, die sich auf die Durchführungen der Leistungen und auf das Vertragsverhältnis auswirken, der freesort unverzüglich schriftlich mit.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, zu dulden, dass freesort Sendungen nach den Vorgaben der DP AG – in möglichst dezenter Druckqualität – fortlaufend nummeriert und mit einer vierstelligen Konsolidierungskennziffer versieht.

§ 6

Entgelt

- (1) Der Kunde erhält von freesort die ihr von der DP AG gewährten Nachlässe auf die teilleis-

tungsfähigen Sendungen in voller Höhe gutgeschrieben.

- (2) Dem Auftraggeber bereits von der DP AG gewährte Nachlässe für die Absenderfreistempelung oder die DV-Freimachung werden vom Auftragnehmer in Abzug gebracht.
- (3) Die Gutschrift erfolgt spätestens 2 Wochen nach Erstattung des Nachlasses durch die DP AG an den Auftragnehmer.
- (4) freesort stellt dem Kunden seine erbrachten Dienstleistungen zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung. Die jeweils gültigen Tarife von freesort ergeben sich aus der aktuellen Tariftabelle.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Monatsletzten. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Freesort ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mit den Auszahlungsansprüchen gemäß § 6 (1) zu verrechnen.
- (7) Leistet der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, kommt er mit der Leistung in Verzug.
- (8) Im Falle des Verzuges ist freesort berechtigt, die Leistung ohne vorherige Mahnung einzustellen.
- (9) Vom Zeitpunkt des Verzuges an kann freesort vom Kunden die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Ist der Kunde Verbraucher kann freesort vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

§ 7

Leistungsstörung, Haftung

- (1) Der Kunde weist freesort umgehend nach Kenntnis schriftlich auf Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen hin. freesort wird solche Mängel im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten abstellen.
- (2) freesort haftet für alle Schäden, die durch eine Handlung oder ein Unterlassen von freesort, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, entstanden sind (§ 428 HGB).
- (3) Für Schäden, die auf das Verhalten von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet freesort nur,

wenn diese in Ausübung ihrer Verrichtung gehandelt haben.

- (4) freesort haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von freesort oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen beruht.
- (5) freesort haftet nicht für mittelbare Schäden (Vermögensfolgeschäden), insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Aufwendungen für Ersatzvornahme oder Rechtsverfolgungskosten.
- (6) Zeigt der Kunde den Verlust einer Sendung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Abholung schriftlich an, so wird davon ausgegangen, dass die Sendung ordnungsgemäß bei der DP AG eingeliefert bzw. aufgegeben worden ist.
- (7) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Sendungen, die Freimachung und die Adressierung. Er hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils anwendbaren AGB der DP AG eingehalten werden. Die Entgegennahme und die Beförderung durch freesort erfolgt ohne Überprüfung und ohne Gewähr für die Übereinstimmung der Sendungen mit den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils anwendbaren AGB der DP AG.
- (8) Der Kunde haftet für den Schaden, der freesort, seinen Mitarbeitern oder Dritten aus der Übergabe der Sendung entsteht, die nach § 3 der AGB von der Beförderung ausgeschlossen ist, die gefährlich sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den jeweils anwendbaren AGB der DP AG nicht oder nur unter besonderen Bedingungen befördert werden dürfen; der Kunde stellt freesort von jeglichen Ansprüchen Dritter aus der Beförderung derartiger Sendungen frei.

§ 8

Ablieferungshindernisse

- (1) Sendungen, die nicht bei der DP AG eingeliefert werden können, behandelt freesort gemäß Kundenanweisung. Falls eine solche Kundenanweisung nicht vorliegt, steht es freesort frei, die Sendung an den Kunden zurückzugeben.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde besondere Anweisungen für die Beförderung einer Sendung erteilt und die DP AG die Beförderung zu diesen Bedingungen zurückweist, steht es freesort frei, die Sendung an den Kunden zurückzugeben oder entsprechend der Anweisungen der DP AG zu verfahren.

§ 9

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien behandeln Informationen über den Inhalt dieses Vertrages sowie solche, die sie anlässlich der Verhandlung oder der Durchführung dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages.
- (2) Die Parteien können jederzeit die Rückgabe vertraulicher Unterlagen verlangen, welche die andere Vertragspartei zur Durchführung des Vertrages nicht mehr benötigt.
- (3) Die Parteien beachten die einschlägigen post- und datenschutzrechtlichen Vorschriften und treffen die insoweit erforderlichen rechtlichen Maßnahmen.
- (4) freesort ist verpflichtet, das Postgeheimnis gemäß § 39 PostG zu wahren. Darüber hinaus wird freesort Informationen über Sendungsmengen, deren Formate, Empfänger oder sonstige, dem Geschäftsbereich des Kunden zuzuordnende Umstände, strikt vertraulich behandeln.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

- (1) freesort sichert dem Kunden zu, mit der DP AG Verträge geschlossen zu haben, die sie zur Durchführung der in § 4 beschriebenen Leistungen berechtigen.
- (2) freesort sichert dem Kunden zu, über die erforderliche gesetzliche Lizenz, die freesort zur Durchführung der in § 4 beschriebenen Leistungen berechtigt, zu verfügen.
- (3) Ändert die DP AG die „AGB Teilleistungen BZE/BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“, die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen freesort und der DP AG sind, so dürfen auch entsprechende Änderungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der freesort vorgenommen werden.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Düsseldorf.

Stand: 04.12.2008